

NEWSLETTER

Steuerberatung / Digitalisierung

November 2022

Thema dieser Ausgabe

Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach

Die Kommunikation mit Gerichten und Behörden, aber auch mit Rechtsanwälten und Steuerberatern wird digitaler. Mit dem eBO können nun auch Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen.

Was ist der elektronische Rechtsverkehr?

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sollen alle am Rechtsverkehr Beteiligten digital und sicher miteinander kommunizieren können.

Basissystem für den elektronischen Rechtsverkehr ist das EGVP. Die Abkürzung „EGVP“ steht für „elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“. Dahinter verbirgt sich eine elektronische Kommunikationsinfrastruktur für die verschlüsselte Übertragung von Dokumenten zwischen authentifizierten Teilnehmern. Mit dem EGVP können elektronische Dokumente seit Dezember 2004 doppelt verschlüsselt und rund um die Uhr an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden übermittelt werden.

Seit 2016 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) Teil der EGVP-Infrastruktur. Am 1.1.2018 wurden das besondere Behördenpostfach (beBPo) und das besondere Notarpostfach (beN) angeschlossen. Seit dem 1.1.2022 besteht für beA und beBPo eine

aktive Nutzungspflicht. Inhaber solcher Postfächer dürfen mit der Justiz nicht mehr konventionell via Brief oder Telefax kommunizieren, sondern nur noch digital über die Postfächer.

Zum 1.1.2023 soll zudem das besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) zur Verfügung stehen. Mit der Errichtung des beSt wird eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse auch für alle Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Kanzleien geschaffen, so dass diese zukünftig rechtssicher als Absender bzw. Empfänger digitaler Nachrichten in Frage kommen. Von Beginn an wird eine passive Nutzungspflicht bestehen, zukünftig auch eine aktive Nutzungspflicht.

Zum EGVP-System gehören zudem auch das Schutzschriftenregister und das Akteneinsichtsportal.

Was ist das eBO?

Die Abkürzung „eBO“ steht für das „besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach“. Mit dem eBO können Bürgerinnen, Bürger und Organisationen seit dem 1.1.2022 elektronische Dokumente sicher und zuverlässig über die EGVP-Infrastruktur mit allen teilnehmenden Gerichten und Behörden austauschen.

Wozu dient das eBO?

Der sichere Übermittlungsweg über das eBO ermöglicht den schriftformersetzenden Versand durch die Postfachinhaber und die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die jeweiligen Postfachinhaber. Das eBO kann jedoch auch für nicht formbedürftige Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden. Über eBO kann daher beispielsweise auch eine Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Mandantenschaft erfolgen.

Wie wird ein eBO eingerichtet?

Um ein eBO einzurichten, sind folgende Schritte erforderlich:

- Es wird eine Software für die eBO-Nutzung benötigt. Es gibt von mehreren Softwareherstellern kostenpflichtige Produkte. Zukünftig soll es eine kostenfreie Software geben.
- Ist die Software installiert, kann das eBO angelegt werden. Der Inhaber des eBO muss sich hierzu identifizieren. Hierzu bietet sich die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises an, wenn eine solche zur Verfügung steht. Organisationen können ein elektronisches Siegel nutzen. Darüber hinaus kann die Identifizierung bei einer Notarin oder einem Notar erfolgen.
- Das eBO wird automatisch freigeschalten.
- Zum Versenden von Nachrichten ist eine Anmeldung am eBO erforderlich. Hierfür kann die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, eine geeignete Signaturkarte oder ein sogenanntes „prüfbares Softwarezertifikat“ verwendet werden.

Für wen ist ein eBO sinnvoll?

Natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen können ein eBO anlegen. In einem ersten Schritt dürfte ein eBO für alle Personen sinnvoll, die berufsmäßig mit Gerichten und Behörden zu tun haben, aber nicht bereits über ein Postfach verfügen. Hierbei ist beispielsweise an Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer oder Berufsbe treuer zu denken. Für professionelle Verfahrensbeteiligte ist zukünftig eine Nutzungspflicht geplant.

Da aber insgesamt der elektronische Rechtsverkehr aktuell in Deutschland deutlich und schnell ausgebaut wird, wird das eBo wohl bald für alle Bürgerinnen und Bürger interessant werden können. Eine Nutzungspflicht ist nicht vorgesehen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für das eBO?

Für das eBO gelten die Regelungen der § 130a Abs. 4 Nr. 4 ZPO, § 55a Abs. 4 Nr. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 Nr. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 Nr. 4 SGG, § 52a Abs. 4 Nr. 4 FGO, § 32a Abs. 4 Nr. 4 StPO, jeweils in Verbindung mit §§ 10, 11, 12 ERVV

Wo finden sich weitergehende Informationen zum eBO?

Weitergehende Informationen finden sich unter anderem auf der EGVP-Homepage unter:

https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php

18.11.2022

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen
Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz

